



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg

An alle
Unterbringungseinrichtungen
für Flüchtlinge und Asylbewerber
des Landes NRW

Datum: 30. September 2015
Seite 1 von 8

Aktenzeichen:
20.5.1
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Frau Röder
marlies.roeder@bezreg-
arnsberg.nrw.de
Telefon: 02931/82-2367
Fax: 02931/82-40629

Seibertzstr. 1
59821 Arnsberg

Informationen zur gesundheitlichen Versorgung in Unterbringungseinrichtungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

diese Informationen sollen in zusammengefasster Form einen Überblick über durchzuführende Gesundheitsmaßnahmen in der Einrichtung geben und bei der Umsetzung erforderlicher Untersuchungen behilflich sein. Dazu erfolgen Hinweise auf das Abrechnungsverfahren. Zu verwendende Vordrucke sind entweder als Anlage beigefügt oder es ist eine Fundstelle dafür angegeben.

1. Gesetzliche Grundlagen der medizinischen Versorgung

Gem. **§ 62 Abs. 1 AsylVfG** sind Ausländerinnen und Ausländer, die in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen haben, verpflichtet, eine ärztliche Untersuchung auf übertragbare Krankheiten einschließlich einer Röntgenaufnahme der Atmungsorgane zu dulden. Den Umfang der zu duldenden Untersuchung hat das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter mit seinen Bestimmungen vom 07.10.2014 (**Anlage 1**) wie folgt konkretisiert:

Die Untersuchung umfasst:

1. Wenn möglich, eine orientierende Anamnese/Impfstatuskontrolle
2. eine orientierende körperliche Inaugenscheinnahme (Krätzmilben- und Läusebefall eingeschlossen),

Hauptsitz:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08.30 – 12.00 Uhr
13.30 – 16.00 Uhr
Fr 08:30 – 14.00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf bei
der Helaba:
IBAN:
DE27 3005 0000 0004 0080
17
BIC: WELADED3

Umsatzsteuer ID:
DE123878675



3. bei Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, eine Röntgenaufnahme der Atmungsorgane zur Untersuchung auf eine behandlungsbedürftige Tuberkulose,
4. bei Kindern unter 15 Jahren und Schwangeren einen Interferon-Gamma-Test, bzw. bei Kindern unter 6 Jahren einen Tuberkulintest,
5. ein Impfangebot (Angebotspflicht der Einrichtung), mindestens bestehend aus:
 - Für Kinder ab 8 Wochen: Tetanus, Diphtherie, Keuchhusten, HiB, Polio
 - für Kinder an 11. Monat zusätzlich: Masern, Mumps, Röteln, Varizellen,
 - für Erwachsene: Masern, Mumps, Röteln, Diphtherie, Polio,
ggf. kann durch serologische Untersuchung festgestellt werden, ob eine Immunität gegen spezifische Erreger bereits vorliegt und eine Impfung somit nicht notwendig ist,
6. weitere (serologische) Untersuchungen, soweit klinisch, anamnestisch oder epidemiologisch angezeigt,
7. eine Stuhluntersuchung auf pathogene bakterielle Erreger und Parasiten soweit klinisch, anamnestisch oder epidemiologisch angezeigt.

Gem. **§ 4 AsylbLG** sind erforderliche ärztliche Behandlungskosten bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzuständen erstattungsfähig. ACHTUNG: Die notwendigen medizinischen Vorsorgeuntersuchungen im Zusammenhang mit einer vorliegenden Schwangerschaft sind von der Geltung des § 4 AsylbLG umfasst.

2. Durchführungshinweise zum Untersuchungsablauf

- a. Die Untersuchungen gem. § 62 Abs. 1 AsylVfG haben in den Einrichtungen so früh wie möglich zu erfolgen und sie sind zu dokumentieren.
- b. Jeder Asylbewerber erhält einen Befundbogen (Medical record), der ihn auf seinem Weg von der Erstunterkunft bis in die ihm zugewiesene Gemeinde begleiten soll.
- c. Die Befundbögen werden vom Dezernat 20 der Bezirksregierung zur Verfügung gestellt.



- d. Es ist darauf zu achten, dass der Befundbogen bei jeder Untersuchung vorliegt. (s. Ausführungshinweise **Anlage 2**)
- e. Die Betreuungsleitung hat für die Untersuchungen bei Bedarf entsprechende Sprachmittler zu stellen.

3. Wer kann ärztlich tätig werden?

Die Gesundheitsversorgung geschieht nach Absprache vor Ort in der Regel durch niedergelassene oder ehrenamtlich tätige Ärzte. Röntgenkapazitäten werden in der Regel in Krankenhäusern oder radiologischen Praxen genutzt.

Die Umsetzung der gesundheitlichen Maßnahmen und die damit verbundene Akquirierung von Ärzten und Kapazitäten ist Aufgabe der Betreuungsverbände. Sie werden dabei von den unteren Gesundheitsbehörden und den Mitarbeitern der Bezirksregierung vor Ort (soweit vorhanden) unterstützt.

Ab 01.10.2015 wird ein neues Abrechnungsverfahren eingeführt, das den verwaltungsmäßigen Aufwand für die behandelnden Ärzte und die Verwaltung reduzieren und die Abrechnung beschleunigen soll. Dazu haben die Kassenärztlichen Vereinigungen und das Land NRW einen Vertrag geschlossen (im Folgenden: GUGV-Asyl KV/Land).

Nach diesem Vertrag sind grundsätzlich alle an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte berechtigt, die o.a. Leistungen zu erbringen und mit den Kassenärztlichen Vereinigungen Nordrhein und Westfalen-Lippe abzurechnen. Nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende Ärzte können auf Antrag an dem Vertrag GUGV-Asyl KV/Land nach den Regelungen des Heilberufsgesetzes NRW teilnehmen, wenn sie abgeschlossene Gebietsweiterbildung verfügen und sich gegenüber der für Ihren Wohnsitz zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung verpflichtet haben, die Bestimmungen des Vertrages anzuerkennen und einzuhalten. Soweit ein Arzt nicht zugelassener Vertragsarzt ist, ist Voraussetzung für die Tätigkeit in einer Unterbringungseinrichtung des Landes der Nachweis der Approbation und einer abgeschlossenen Gebietsweiterbildung. Beide Nachweise sind mit der Beantragung der Teilnahme der jeweils zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung vorzulegen.

Weiterbildungsassistenten können unter Anleitung eines Facharztes tätig werden. Ein Tätigwerden des Weiterbildungsassistenten OHNE Anleitung ist in keinem Fall möglich.



Die Kassenummer der Bezirksregierung lautet: 24988.

Honorarverträge sind nur noch in einer Übergangszeit bis zum 31.12.2015 zulässig. Ab dem 01.01.2016 müssen Nicht-Vertragsärzte ihre Teilnahme bei der für ihren Wohnort zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung unter Vorlage der entsprechenden Nachweise beantragen.

4. Haftungsrecht/ Versicherungsschutz

Ärztinnen und Ärzte, die in Einrichtungen der Flüchtlingsunterbringung arbeiten, können als Amtswalter oder Verwaltungshelfer im Sinne des Staatshaftungsrechts angesehen werden. Für diese Personengruppe ist somit das Staatshaftungsrecht nach Art. 34 GG in Verbindung mit § 839 BGB, das auch für beim Land beschäftigte Ärztinnen und Ärzte gilt, grundsätzlich anwendbar. Die Haftung ist damit für die behandelnden Ärztinnen und Ärzte abgesichert. Da das Land in Fällen der groben Fahrlässigkeit oder des Vorsatzes jedoch ein Rückgriffsrecht besitzt, ist tätig werdenden Ärztinnen und Ärzten in Hinblick auf das Regressrisiko, der Abschluss einer privaten Berufshaftpflicht anzuraten.

Für weitere Informationen hinsichtlich einer Absicherung ehrenamtlich tätiger Personen (auch im Gesundheitsbereich) wird auf den Link zum Thema „Versicherungsschutz im Ehrenamt“ des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes NRW hingewiesen (http://www.engagiert-in-rw.de/pdf/faq_versicherungen.pdf)

5. Abrechnung der ärztlichen Leistungen gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung

Die Abrechnung der Untersuchungen (Erstuntersuchung, Impfangebot und Röntgenuntersuchung) gem. § 62. Abs. 1 AsylVfG erfolgt vom Arzt über landeseinheitliche Namenslisten (**Anlagen 3-5**), die von der Betreuungsleitung ausgefüllt und nachdem sie von der Verwaltung gegengezeichnet wurden, dem behandelnden Arzt zur Abrechnung mit den Kassenärztlichen Vereinigungen ausgehändigt werden.

Der Leistungsumfang ist der beigefügten **Anlage 6** zu entnehmen.

Sofern bei Kindern unter 15 Jahren und Schwangeren ein Interferon-Gamma-Test erbracht werden muss, stellt der untersuchende Arzt einen Überweisungsschein nach Muster 10 der Vordruckvereinbarung aus und übersendet diesen mit dem Untersuchungsmaterial an ein zur



vertragsärztlichen Tätigkeit zugelassenes Labor (Vertragsarzt oder Medizinisches Versorgungszentrum). Die Mitteilung über das Ergebnis dieser Untersuchung erfolgt an den überweisenden Arzt, dieser informiert die Aufnahmeeinrichtung (Einrichtungsleitung).

Bei der Abrechnung der kurativen Leistungen nach § 4 AsylbLG muss der Patient einen von der Einrichtungsleitung ausgestellten Behandlungsschein vorlegen. Auf diesem trägt der Arzt die von ihm erbrachten Leistungen ein. Die kurativen Leistungen ergeben sich aus dem Einheitlichen Bewertungsmaßstab für Ärzte (EBM). Die erbrachten Leistungen (codiert durch EBM-Ziffern) trägt der Arzt in den Behandlungsschein ein. Die Behandlungsscheine reicht der Arzt dann zu den Abgabezeiten am Ende des Quartals bei der für ihn zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung ein.

WICHTIG: Voraussetzung für eine Behandlung nach § 4 AsylbLG ist in jedem Fall die Vorlage eines Krankenbehandlungsscheines (**Anlage 7**) durch den Patienten.

Die ambulante Notfallversorgung in den Krankenhäusern wird von den Krankenhäusern über die kassenärztlichen Vereinigungen abgerechnet.

6. Stationäre Behandlungen im Krankenhaus

Die Abrechnung stationärer Krankenhauskosten erfolgt nach vorheriger schriftlicher Genehmigung der Behandlung durch die Bezirksregierung Arnsberg. (s. hierzu **Anlage 8**, die dem Kostenübernahmeantrag beigelegt wird).

Sofern in einem Krankenhaus Röntgenleistungen erbracht werden, erfolgt die Abrechnung dieser Leistung direkt mit der Bezirksregierung Arnsberg auf Grundlage des Krankenbehandlungsscheins für Krankenhäuser (**Anlage 9**).

7. Verordnung von Arzneimitteln

Arznei- und Verbandmittel, die im Rahmen des Umfangs der ärztlichen Versorgung durch niedergelassene Vertragsärzte nach § 4 AsylbLG erfolgen, werden mit den (rosafarbenen) Kassenrezepten verordnet. Nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende Ärzte stellen ein (blaues) Privat Rezept aus.

Auf allen Rezepten ist der Kostenträger Bezirksregierung Arnsberg 24988 zu vermerken, sowie das Feld „gebührenfrei“ zu kennzeichnen.



Für die Verordnung von Arzneimitteln gelten die gesetzlichen Vorschriften, die für die vertragsärztliche Versorgung gelten. Grundsätzlich sind nur Generika verordnungsfähig. Originalpräparate dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen werden. Ausnahmefälle sind: Der Patient verträgt das Generika nicht (aut idem-Regelung) und es ist kein Generikum verfügbar. Die Verordnung von Arzneimitteln hat unter dem Aspekt der wirtschaftlichen Versorgung unter Berücksichtigung des allgemein anerkannten Standes der medizinischen Erkenntnisse zu erfolgen. Die Bezirksregierung Arnsberg wird die Wirtschaftlichkeit der Verordnungsweise in geeigneter Weise kontrollieren.

Die Verordnung der benötigten Impfstoffe erfolgt vom Vertragsarzt als Sammelverordnung gemäß § 2 Abs. 2 Arzneimittelverschreibungsverordnung (AMVV).

Die Abrechnung der Impfstoffe erfolgt über die Apotheken direkt mit der Bezirksregierung.

8. Überweisungen zu Fachärzten / Hilfsmittel

Überweisungen durch einen behandlungsberechtigten Vertragsarzt zur unbedingt erforderlichen Diagnostik oder Therapie sind möglich.

Ebenso dürfen Leistungen im Rahmen eines organisierten Notdienstes unter Vorlage des Krankenbehandlungsscheines (Vertrag GUGV Asyl KV/Land) erfolgen. Wurde eine Notdienstbehandlung ohne vorherige Vorlage eines Krankenbehandlungsscheines vorgenommen, muss dieser durch die Einrichtungsleitung dem behandelnden Arzt innerhalb von 10 Tagen nach der Notfallbehandlung nachgereicht werden. Dies ist unbedingt zu beachten, da ansonsten der behandelnde Arzt berechtigt ist, eine Rechnung auf der Grundlage der Gebührenordnung für Ärzte (GoÄ) zu stellen. Dies bedeutet höhere Kosten und einen erheblich höheren Verwaltungsaufwand.

Heil- und Hilfsmittel werden nur nach vorheriger Kostenzusage durch die Bezirksregierung Arnsberg erstattet. Eine Versorgung mit Zahnersatz erfolgt nur aus medizinisch unaufschiebbaren Gründen. Eine Abrechnung von Zahnersatz erfolgt direkt mit der Bezirksregierung Arnsberg (**Anlage 10**).



9. Prävention

Gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind Gemeinschaftsunterkünfte für Asylbewerber und Flüchtlinge verpflichtet, in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Erhaltung der Infektionshygiene festzulegen. Mit der Einhaltung der Hygienepläne wird der Zweck verfolgt, Infektionsrisiken in der Einrichtung zu minimieren.

Zur Umsetzung dieser gesetzlichen Forderung dient die als Anlage beigefügte Handreichung (**Anlage 11**).

10. Verhalten bei Ausbruch einer meldepflichtigen Krankheit

Meldepflichtige Infektionskrankheiten nach § 6 ff IfSG und § 34 IfSG sind unverzüglich dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden. Vom Gesundheitsamt angeordnete Maßnahmen müssen unverzüglich umgesetzt werden.

Besucher, Mitarbeiter und Bewohner müssen über entsprechende Aushänge auf Ausbrüche von Krankheiten in der Einrichtung informiert werden.

Eine Zusammenfassung aller erforderlichen Gesundheitsmaßnahmen finden Sie in der **Anlage 12**.

Sollten Sie Fragen oder Anregungen zu diesen Informationen haben, dann teilen Sie diese bitte mit.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. Zurlutter



Anlagen

- 1 Bestimmung des Umfangs der Gesundheitsuntersuchung
- 2 Ausführungshinweise zum Befundbogen
- 3 Namensliste Eingangsuntersuchung
- 4 Namensliste Impfen
- 5 Namensliste Röntgen
- 6 Vergütung
- 7 Krankenbehandlungsschein (Vertrag GUGV-Asyl KV/Land)
- 8 Infoblatt für stationäre Notaufnahme
- 9 Krankenhausbehandlungsschein
- 10 Zahnbehandlungsschein
- 11 Hygieneplan
- 12 Erforderliche Gesundheitsmaßnahmen